

GZ 04 0502/5-Pr.4/03

KARL-HEINZ GRASSER

Bundesminister für Finanzen

XXII. GP.-NR

37 /AB

Himmelpfortgasse 4-8

A-1015 Wien

Tel. +43/1/514 33/1100 DW

Fax +43/1/512 62 00

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

2003 -03- 14

Dr. Andreas Khol

zu 17/J

Parlament  
1017 Wien

Wien, 14. März 2003

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 17/J vom 15. Jänner 2003 der Abgeordneten Mag. Johann Maier und Kollegen, betreffend Gebührenpflicht bei Mitarbeitermeldung im Sicherheitsgewerbe, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 5.:

Über die unterschiedliche Auslegung des Gebührengesetzes bzw. der Bundesverwaltungsabgabenordnung lagen mir ursprünglich leider keine Informationen vor. Nachdem jedoch dieses Problem sowohl an den Herrn Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit als auch an mich herangetragen wurde, erfolgte in Zusammenarbeit beider Ressorts die Erarbeitung eines Erlasses, der die Gebühren und Bundesverwaltungsabgaben für Amtshandlungen und Schriften auf dem Gebiet des Gewerberechts festhält. Dieser koordinierte Erlass wurde nach den mir vorliegenden Informationen am 10. Jänner 2003 vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit an alle Ämter der Landesregierungen versendet.

Zu 2. bis 4.:

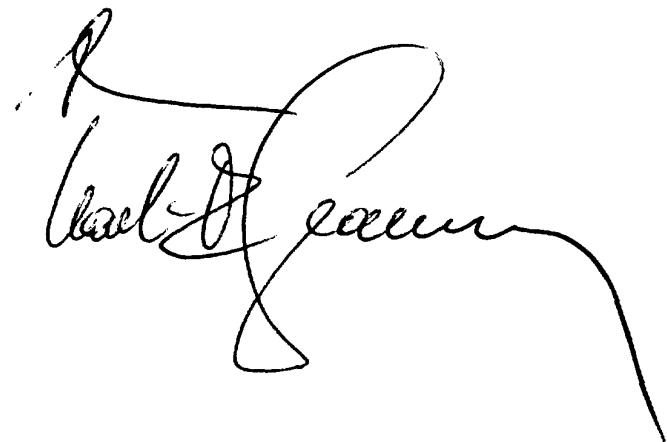
Für die Anmeldung des Sicherheitsgewerbes fällt Eingabengebühr gem. § 14 TP 6 Abs. 2 Gebührengesetz (GebG) in Höhe von 43 € an. Wird bei der Anmeldung gleichzeitig die Anzeige eines gewerberechtlichen Geschäftsführers vorgenommen, so unterliegt diese der Gebühr gem. § 14 TP 6 Abs. 1 GebG in Höhe von 13 €. Falls Beilagen mitvorgelegt werden, so sind diese gem. § 14 TP 5 Abs. 1 GebG mit 3,60 € je Bogen, jedoch nicht mehr als 21,80 € je Beilage zu vergebühren.

Der Bescheid der Behörde unterliegt gem. § 14 TP 2 Abs. 2 Z 1 GebG einer Gebühr von 76 € und einer Bundesverwaltungsabgabe von 54,50 € (TP 133b Bundesverwaltungsabgabenordnung), wenn er an eine natürliche Person gerichtet ist bzw. einer Bundesverwaltungsabgabe von 109 € (TP 133a Bundesverwaltungsabgabenordnung), wenn er an eine juristische Person gerichtet ist.

Zu 6.:

Selbst wenn zu Unrecht Gebühren angefordert worden wären, träfe die Rückzahlungspflicht nicht die Bundesländer, sondern die für die Gebühren sachlich zuständigen Finanzämter, die auch für die Bescheiderlassung zuständig sind.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Michael Seemann". The signature is fluid and cursive, with a large, stylized 'M' at the beginning.